

Staatsgeßblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 24. Jänner 1920

10. Stück

Inhalt: Nr. 30. Vollzugsanweisung, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in der Republik Österreich bestimmten Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und zu 2 K.

30.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in der Republik Österreich bestimmten Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und zu 2 K.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird vom Staatsamte für Finanzen verordnet, wie folgt:

S 1.

(1) Die in der Republik Österreich im Umlauf befindlichen Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und zu 2 K werden durch einen amtlichen Stempelausdruck gekennzeichnet. Dabei wird das gleiche Stempelzeichen in Anwendung gebracht, welches zufolge der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 27. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 152, zur Kennzeichnung der Noten der höheren Betragskategorien diente, und welches innerhalb eines guillochierten Rahmens das Wort „Deutschösterreich“ enthält; der Stempelausdruck wird aber — abweichend von dem früheren Vorgange — in grüner Farbe ausgeführt.

(2) Die Banknoten zu 1 K und zu 2 K werden innerhalb einer öffentlich bekanntmachenden Frist bei den hierfür zu bestimmenden Stellen zum

Umtausche gegen gestempelte Noten einzureichen sein. Der Zeitpunkt, in welchem mit dem Umtausche begonnen wird, die hierfür bestimmte Frist und das dabei zu beobachtende Verfahren wird durch besondere Kundmachung festgesetzt werden. Zur Mitwirkung an dem Umtausch können außer den staatlichen Kassen, Ämtern und Anstalten nach Bedarf auch die Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften sowie alle im Gebiete der Republik Österreich befindlichen Kreditinstitute herangezogen werden.

(3) Zur Anbringung des Stempelausdruckes sind ausschließlich die vom Staatsamte für Finanzen beauftragten Stellen befugt. Die Österreichisch-ungarische Bank ist beauftragt, durch ihren Druckereibetrieb an der Kennzeichnung der Banknoten zu 1 K und zu 2 K mitzuwirken, und die benötigte Menge gestempelter Noten dieser Kategorien für Umtauschzwecke gegen Einlieferung des gleichen Betrages ungestempelter Noten zu 1 K und zu 2 K oder deutschösterreichisch gestempelter Noten anderer Betragskategorien an die ihr vom Staatsamte für Finanzen zu bezeichnenden Stellen auszufolgen; ferner hat die Österreichisch-ungarische Bank im Rahmen der jeweils bestehenden staatlichen Guthabungen bereits gekennzeichnete Noten zu 1 K und zu 2 K für Zwecke des staatlichen Kassenverkehrs auszufolgen.

(4) Die in der Republik Österreich bestehenden Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank sowie die staatlichen Kassen und Ämter werden schon vor Beginn der allgemeinen Umtauschfrist nach Maßgabe der ihnen zu erteilenden Weisungen und im Rahmen der zu ihrer Verfügung stehenden Bestände deutschösterreichisch gestempelte Noten zu 1 K und zu 2 K in Verkehr setzen.

§ 2.

(1) Die Erlassung einer Vorschrift, wonach von einem festzusehenden Zeitpunkte angefangen die ungestempelten Banknoten zu 1 K und zu 2 K nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel in der Republik Österreich zu gelten haben, bleibt vorbehalten.

(2) Bis dahin ist jedermann verpflichtet, sowohl die deutschösterreichisch gestempelten als auch die nicht gestempelten Banknoten zu 1 K und zu 2 K bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum Nennwerte anzunehmen.

§ 3.

Die Nachahmung des zur Kennzeichnung der Banknoten für den Umlauf in der Republik Österreich bestimmten amtlichen Stempelzeichens sowie die unbefugte Anbringung des Stempelzeichens wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Reisch m. p.